
Gebührenordnung Reglement

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
	§ 1 Grundsatz.....	3
2	Bemessung	3
	§ 2 Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip	3
	§ 3 Bemessungsarten	3
	§ 4 Gebühren nach Aufwand	3
	§ 5 Pauschalgebühr	4
3	Erhebung	4
	§ 6 Erlassgesuche, Gebührenreduktion	4
	§ 7 Kostenvorschuss.....	4
	§ 8 Rechnungsstellung	4
	§ 9 Fälligkeit.....	4
	§ 10 Ratenzahlung	4
	§ 11 Mahnungen	5
	§ 12 Verzugszins.....	5
	§ 13 Inkasso.....	5
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	§ 14 Übergangsbestimmung.....	5
	§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
	§ 16 Inkrafttreten	5

1 Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren gemäss dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Einwohnergemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof) sowie die Bürger- und Kirchgemeinden, nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Derendingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.

³ In der Gebührenordnung werden jeweils der Gebührenrahmen und/oder die effektiven Kosten festgelegt.

2 Bemessung

§ 2 Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip

¹ Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.

² Auslagen wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.

³ Die Gebühren müssen im Einzelfall verhältnismässig sein.

§ 3 Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

³ Enthält die vorliegende Gebührenordnung für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleitenden gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen.

§ 4 Gebühren nach Aufwand

¹ Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand (Zeitaufwand) legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 2 integrierender Bestandteil dieser Gebührenordnung.

² Für die Erbringung von in der Gebührenordnung nicht namentlich aufgeführten Dienstleistungen kommt der Stundenansatz gemäss Anhang 2 zur Anwendung.

³ Der Stundenansatz gemäss Anhang 2 für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzt sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und Gemeinkostenzuschlag, zusammen.

§ 5 Pauschalgebühr

¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Leistung, unabhängig vom Verursacher abgegolten.

3 Erhebung

§ 6 Erlassgesuche, Gebührenreduktion

¹ Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.

² Der Gemeindepräsident und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren.

§ 7 Kostenvorschuss

¹ Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Leistung erbracht wird.

§ 8 Rechnungsstellung

¹ Es werden keine Rechnungen unter CHF 20.00 ausgestellt. Diese Beträge sind bar oder elektronisch zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von den Bereichs- und Abteilungsleitenden bewilligt werden.

§ 9 Fälligkeit

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt die Gebühr unmittelbar am Schalter oder stellt die fälligen Forderungen in Rechnung.

² Die rechnungsstellende Abteilung zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.

³ Wenn eine Rechnungsstellung erfolgt, werden die Gebühren mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind, wenn nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen zahlbar.

§ 10 Ratenzahlung

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 11 Mahnungen

¹ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:

Für die erste Mahnung	CHF 0.00
Für die zweite Mahnung	CHF 30.00

§ 12 Verzugszins

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist für in Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge der jährlich vom Finanzdepartement festgelegte Verzugszins für Steuern zuzüglich 2 % geschuldet.

² Für Verzugszinsen von Steuerrechnungen gilt das Steuerreglement.

§ 13 Inkasso

¹ Bearbeitungsgebühr für die Einleitung einer Betreibung CHF 50.00

² Bearbeitungsgebühr für die Löschung einer Betreibung/eines Verlustscheins CHF 50.00

³ Kosten des Betreibungsamtes und andere Drittkosten werden auf den Verursacher überwält.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisherigem Recht.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

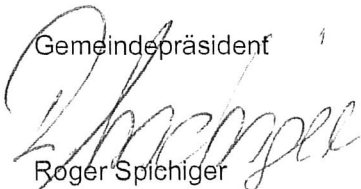
¹ Die Gebührenordnung vom 1. Dezember 2010 wird aufgehoben.

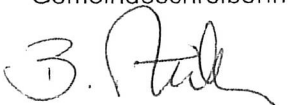
§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2025.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident

Roger Spichiger

Gemeindeschreiberin

Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
2.0	03.12.25		01.01.26	Totalrevision